

### **Satzung**

#### **zur Änderung der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Fleischhygiene – Gebührensatzung)**

vom \_\_\_\_\_

Der Kreistag hat aufgrund

- des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F: vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), BS 2020-2, und
- des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), BS 7832-2
- in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LgebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch § 6 des Landesgesetzes vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 216), BS 2013-1

am 07.12.2001 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel 1**

Die Fleischhygiene – Gebührensatzung des Landkreises Ahrweiler vom 14.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Eine Gebührenpflicht besteht für  
„ die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tiere auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE), Rückstandsuntersuchung sowie bakteriologische Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen)“

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Gebühren in Höhe von 8,29 EUR sowie die entstandenen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Werden bei begründetem Verdacht bakteriologische Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 3 der Fleischhygieneverordnung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Gebühren in Höhe von 11,87 EUR sowie die entstandenen

Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.“

4. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Werden sonstige Untersuchungen im Sinne der Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 der Fleischhygieneverordnung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstehenden Gebühren in Höhe von 8,29 EUR sowie die entstandenen Auslagen (Untersuchungskosten des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.“

5. § 8 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel I Nr. 2 Buchst. a des Anhangs A der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung und beträgt 3,00 EUR je Tonne.“

6. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern und sonstiger untersuchungspflichtiger Tiere auf BSE mittels Schnelltest wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, soweit dies nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist. Je Probenziehung (beinhaltet die Probenentnahme, Verpackung und zusätzliche Fahrt zur Endbeurteilung) werden eine Gebühr in Höhe von 10,23 EUR sowie die entstandenen Auslagen (Labortest des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Auslagen für Probenversand/-transport) berechnet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, \_\_\_\_\_  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat